

Gemeinde Wiernsheim

Enzkreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat, der Gemeinde Wiernsheim, am 16.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter "www.wiernsheim.de" auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Wiernsheim z. B. Bauleitplänen erfolgen in der Regel ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter "www.wiernsheim.de" auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse wird durch Bereitstellung im Internet unter "www.wiernsheim.de" im Bürgerinfoportal unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
- (4) Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt § 1 Abs. 3.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bekanntmachungen der Gemeinde Wiernsheim vom 17.07.1985 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Wiernsheim, den 17.03.2022

.....
Karlheinz Oehler
Bürgermeister